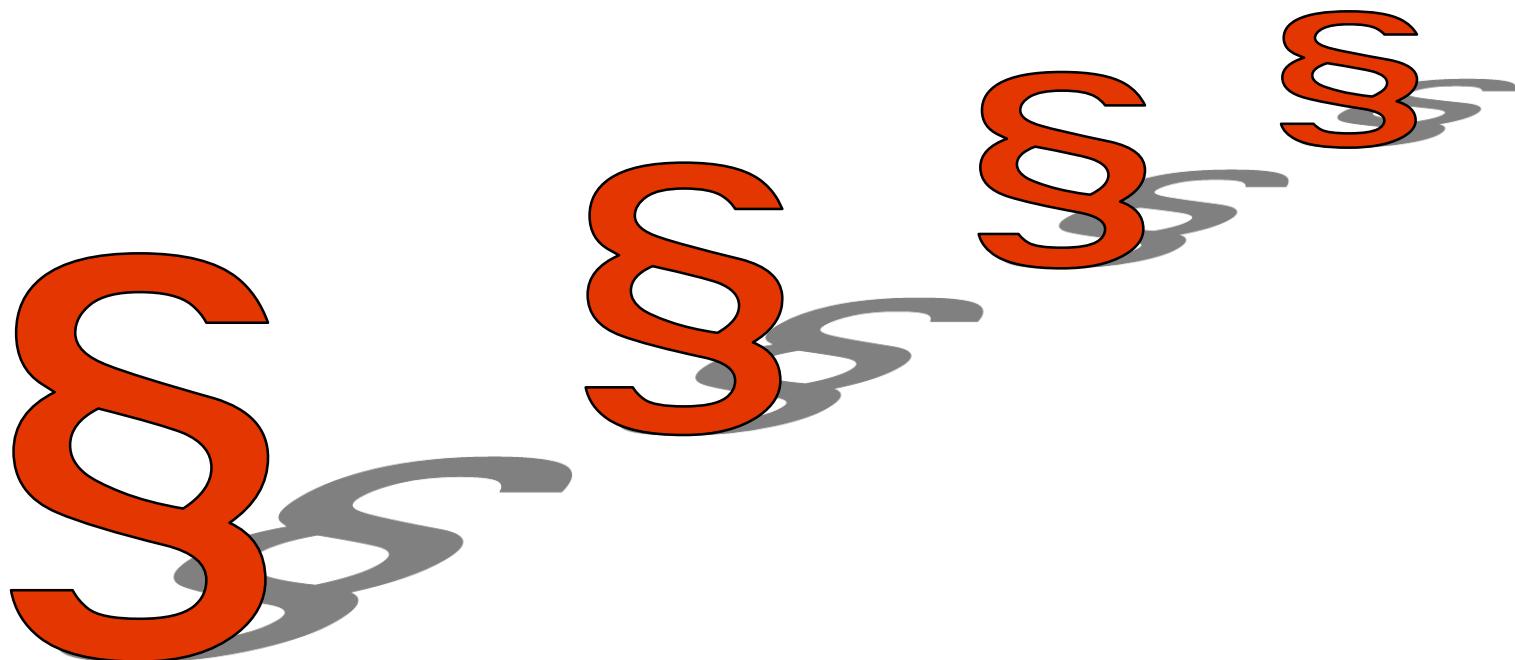




Aktuelles zum Pflanzenschutzrecht



Gliederung

- | Rechtliche Regelungen im Überblick
- | Anwendungsgebiete
- | Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- | Aufzeichnungspflicht
- | Zusammenfassung



Rechtliche Regelungen im Überblick

- | EU-Verordnungen und Richtlinien
 - ⇒ Verordnungen gelten unmittelbar
 - ⇒ Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden
- | Deutschland: Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen
- | Regelungen der Länder
 - ⇒ Verordnungen
 - ⇒ Allgemeinverfügungen
- | Einzelfallregelungen ⇒ Bescheide



Gliederung

- | Rechtliche Regelungen im Überblick
- | Anwendungsgebiete
- | Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- | Aufzeichnungspflicht
- | Zusammenfassung

Anwendungsgebiet = Kultur + Schadorganismus

- | **Mit der Indikationszulassung wird festgelegt, für welche Schaderreger und in welchen Kulturen das Mittel eingesetzt werden darf.**

- | Beispiel:

- | *Fungizid zur Bekämpfung von Echtem Mehltau an Rosen:*
zugelassen in Rosen, verboten in Phlox oder Erdbeeren oder Basilikum
- | *Fungizid zur Bekämpfung von Echtem Mehltau an Zierpflanzen:*
zugelassen z.B. in Rosen und Phlox, verboten in Erdbeeren oder Basilikum





Anwendungsgebiet = Kultur + Schadorganismus

Kultur/ Objekt	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Winterweichweizen	Halmfestigung
Winterraps	Weißstängeligkeit
Kartoffel	Kraut- und Knollenfäule
Himbeere	Rutensterben
Salate	Nacktschnecken
Weinrebe	Spinnmilben
Zierpflanzen	Stauchen
Wege und Plätze mit Holzgewächsen	Einkeimblättrige Unkräuter, zweikeimblättrige Unkräuter



Kleinstkulturen



2001 bis 2012	seit 2012	zuständige Behörde
Genehmigung im Einzelfall nach § 18b PflSchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet	Genehmigung im Einzelfall nach § 22 Absatz 2 PflSchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet	Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz

Gliederung

- | Rechtliche Regelungen im Überblick
- | Anwendungsgebiete
- | Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- | Aufzeichnungspflicht
- | Zusammenfassung

Auflagen und Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

- | BVL erteilt bei der Zulassung Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- | können für das Mittel gelten oder nur für bestimmte Anwendungen
- | können auch nachträglich erteilt oder geändert werden oder wegfallen
- | große Vielfalt von Regelungen, die von Jahr zu Jahr zunimmt
- | Hersteller muss diese Vorschriften auf der Packung abdrucken
- | Anwender sollte unbedingt die Gebrauchsanleitung durchlesen
- | dort steht alles, was zu beachten ist für eine sichere Anwendung
- | weitere Informationsquellen nutzen



Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel Beispiele

- | Gewässerabstände
- | Abstände zu Saumbiotopen
- | Vorschriften zum Gesundheitsschutz
- | NG329 Die maximale Aufwandmenge von 1000 g Wirkstoff pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- | NG330 Auf derselben Fläche in den beiden folgenden Kalenderjahren keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Metazachlor.
- | NG408 Keine Anwendung auf gedränten Flächen zwischen dem 01. Juni und dem 01. März.





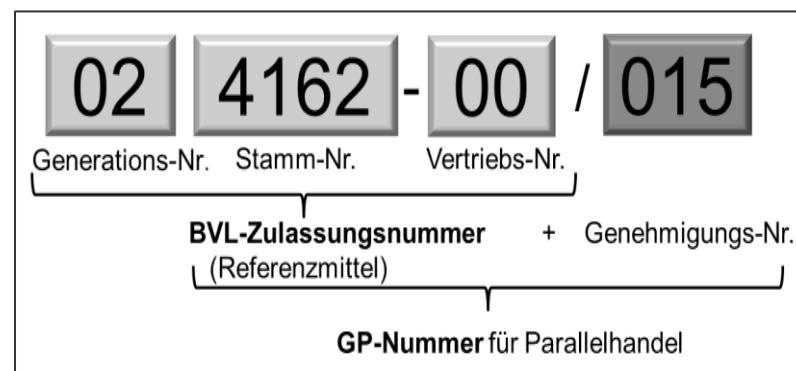
Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel Folgen bei einem Verstoß

- | alle Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt, außerdem Kürzung der Direktzahlungen



Pflanzenschutzmittel nach aktueller Zulassung anwenden

- | in den jeweils gültigen **Anwendungsgebieten** (Indikationen) bei Verstoß:
Bußgeld
 - | nach den jeweils gültigen **Anwendungsbestimmungen**
 - | die Gebrauchsanleitung enthält nicht immer die aktuellen Angaben
 - | Pflanzenschutzmittel mit aktueller Zulassungsnummer anwenden



Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Beispiele

- | VV211 Behandelte Kulturen nicht als Lebens- oder Futtermittel verwenden, auch nicht nach Verschnitt mit unbehandeltem Erntegut.
- | NW264 Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.
- | SE110 Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.





Bienenschutzverordnung



Bienenstand

§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung

Keine Anwendung bienengefährlicher Mittel

- an blühenden Pflanzen,
- an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen beflogen werden

Kategorien der Bienengefährlichkeit, z. B.

- bienengefährlich (B1) NB661
- bienengefährlich, außer nach dem täglichen Bienenflug bis 23 Uhr (B2) NB662
- nicht bienengefährlich, aufgrund festgelegter Anwendung (B3) NB663
- nicht bienengefährlich (B4) NB664

Auflagen



Quelle: Fachbeirat Naturhaushalt des BVL

Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Wirkung auf Bienen Beispiele



- | NB6611 Das Mittel wird als **bienengefährlich** eingestuft (**B1**). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.
- | NB6621 Das Mittel wird als **bienengefährlich, außer** bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft (**B2**). Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.
- | NB6641 Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als **nichtbienengefährlich** eingestuft (**B4**).



Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Wirkung auf Bienen Insektizide mit Einstufung B4 (nicht bienengefährlich)



- | **Auflage NN410** Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.



Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Folgen bei einem Verstoß

- | Auflagen sind meist nicht bußgeldbewehrt
- | Behörde kann anordnen, dass der Anwender eine bestimmte Auflage einhalten muss
- | Verstoß gegen die behördliche Anordnung ist bußgeldbewehrt und kann zur Kürzung der Direktzahlungen führen





Gliederung

- | Rechtliche Regelungen im Überblick
- | Anwendungsgebiete
- | Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- | **Aufzeichnungspflicht**
- | Zusammenfassung



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Ab 1. Januar 2026 gilt die Durchführungsverordnung
(EU) Nr. 2023/564

L 74/4

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

13.3.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/564 DER KOMMISSION vom 10. März 2023

betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des
Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten
Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des
Rates (¹), insbesondere auf Artikel 67 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

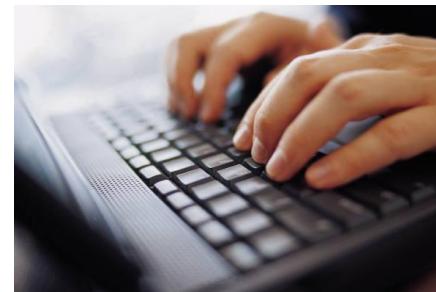
§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Ab 1. Januar 2026

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Name des Pflanzenschutzmittels
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze
- | insgesamt mehr Angaben als vorher

Wie ist aufzuzeichnen?



**elektronisch
ist Pflicht!
(verschoben
auf 2027)**



zusätzlich
möglich,
ist aber nicht
Pflicht

rote Schrift = neu ab 2026



Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

z.B. Agrarflächen, Freilandflächen,
Nichtkulturland, Gleisanlagen,
geschlossene Räume (Lager,
Gewächshaus), Saatgutbehandlung



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | **Pflanzenschutzmittel:**
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

Pflanzenschutzmittel: genaue Bezeichnung, voller Name des Mittels und die Zulassungsnummer



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt:

Datum und ggf. Startzeitpunkt (Uhrzeit) –
wenn die Anwendung auf bestimmte Tageszeiten
beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt
eine Rolle spielt

Hinweise



Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Clomazone

- | **Anwendungsbestimmung NT127**
- | Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20° C Lufttemperatur vorhergesagt sind.
Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25° C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | **Menge:**
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

Freiland: kg/ha, l/ha



Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge:
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

Gewächshaus/ Lagerraum:
kg/m², l/m² (spritzen)
kg/m³, l/m³ (nebeln)



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche:
- | Kulturpflanze

Hinweise

Freiland: Zahl der behandelten Hektar und Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Antrag auf flächenbezogene Agrarförderung; (InVeKoS-Nr.) oder GPS-Punkt

rote Schrift = neu ab 2026



Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche:

Hinweise

Gewächshaus/ Lagerraum: Volumen oder Oberfläche der behandelten Einrichtung in m³ oder m², Nummer des Gewächshauses, Lage: GPS-Punkt

- | Kulturpflanze

rote Schrift = neu ab 2026



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze:

Hinweise

Bezeichnung der Kultur oder Einsatzort/ Flächen-nutzung nach EPPO-Code und das BBCH-Stadium, wenn die Anwendung auf bestimmte Stadien beschränkt ist oder wenn das Stadium eine Rolle spielt

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564, Anhang

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

DE

Amtshand der Europäischen Union

13.3.2023

13.3.2023

DE

In den Aufzeichnungen gemäß Artikel 1 zu erfassende Angaben

Art der Verwendung	Verwendetes Pflanzenschutzmittel	Zeitpunkt der Verwendung	verwendete Menge ⁽¹⁾	Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽²⁾	Große oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽³⁾	Kulturpflanze oder Einsatzort/ Flächennutzung
Behandlung von Oberflächen (wie Agrarflächen, Erholungsgebieten, Eisenbahnschienen, Nichtanbauflächen oder Gewächshäusern anderer Art als der in der nächsten Zeile genannten)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum und gegebenenfalls ⁽⁴⁾ Startzeitpunkt (Uhrzeit)	Menge des je Hektar ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173, sofern verfügbar. Falls sich die Fläche nicht im Rahmen des genannten geodatenbasierten Beihilfeantrags bestimmen lässt, Angabe der Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2.	Zahl der behandelten Hektar	Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte/ Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes ⁽⁵⁾ , sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie ⁽⁶⁾ , sofern relevant ⁽⁷⁾
Behandlung geschlossener Räume bzw. in geschlossenen Räumen (wie Nebel-/ Spritzanwendung in Lagereinrichtungen, leeren Getreidelagern oder dauerhaft errichteten Gewächshäusern im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum	Menge des je Kubikmeter bzw. Quadratmeter ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Nummer des Lagers/Gewächshauses und Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2	Volumen oder Oberfläche ⁽⁸⁾ der behandelten Einrichtung in Kubikmetern bzw. Quadratmetern	Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie, sofern relevant
Behandlung von Saatgut oder Pflanzenvermehrungsmaterial (wie Pflanzkartoffeln)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum	Menge des je Kilogramm oder Tonne Saatgut bzw. Samenanzahl ⁽⁹⁾ ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2	Behandelte Menge in Kilogramm oder Tonnen oder als Samenanzahl	Bezeichnungen der Kulturpflanzen gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, sowie Chargennummer, sofern erforderlich

(1) Die für die Aufzeichnung der Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

(2) Angabe des Anteils der Einheit bzw. Fläche, der behandelt wird, sofern zutreffend.

(3) Die für die Aufzeichnung der Fläche und des Volumens verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

(4) z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt der Verwendung bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.

(5) <https://gd.eppo.int/>

(6) Meier, Uwe (Bearbeiter): *Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen. BBCH Monografie*. Quedlinburg, 2018. Open Agrar Repository. DOI: 10.5073/20180906-075119. ISBN: 978-3-95547-070-8.

(7) z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Entwicklungsstadien beschränkt ist oder wenn das Entwicklungsstadium bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.

(8) Bei Einrichtungen mit mehreren Ebenen übereinander sollte die behandelte Gesamtfläche erfasst werden.

(9) Die für die Aufzeichnung der behandelten Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

- | verantwortlich: Anwender
- | Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender zusammenführen
- | Dienstleister muss die Angaben bereitstellen
- | für Anwendungen in geschlossenen Räumen und zur Saatgutbehandlung gibt es gesonderte Vorschriften zur Aufzeichnung
- | Aufzeichnungen müssen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format vorliegen (verschoben auf 2027)
- | schriftliche Aufzeichnungen müssen nach spätestens 30 Tagen in das elektronische Format umgewandelt werden (verschoben auf 2027)
- | Aufbewahrungsfrist: bis Ende des Behandlungsjahres/ Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens drei weitere Jahre
- | nach Aufforderung durch die zuständige Behörde muss der Anwender die Daten unverzüglich herausgeben
- | Verstoß: Bußgeld bis 10.000 € möglich und Kürzung von Fördermitteln



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist erledigt, was ist noch offen?



- | für Flächen oder Einrichtungen ohne flächenbezogene Agrarförderung: Mitgliedstaaten legen Methoden zur Bestimmung der Lage fest (ggf. geodatenbasiert), Empfehlung: GPS-Punkt (✓)
- | Mitgliedstaaten stellen EPPO-Codes für Kulturen, Einsatzorte und Flächennutzungen sowie BBCH-Stadien zur Verfügung, z.B. PSM-DOK ✓
- | Umwandlung in das elektronische Format: Mitgliedstaaten können kürzere oder längere Fristen festlegen als 30 Tage, Start ist verschoben auf 2027 ✓ Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Anwender noch weitere Angaben erfassen als die von der EU festgelegten: ist nicht zu erwarten ✓
- | maschinenlesbares Datenformat: Daten müssen von einer Software leicht identifiziert, erkannt und extrahiert werden können (EU-Forderung): Format ist in Deutschland nicht vorgeschrieben ✓



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564



**Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung:
Der Start wurde verschoben auf den 1. Januar 2027.**



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2203

3.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2203 DER KOMMISSION vom 31. Oktober 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von
den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein
elektronisches Format

Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/2203

Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung:

Der Start wurde verschoben auf den 1. Januar 2027.



- | EU: Mitgliedstaaten können gestatten, dass Aufzeichnungen über Anwendungen, die vor dem 1. Januar 2027 stattfinden, nicht in das elektronische Format umgewandelt werden müssen
- | Deutschland: Aufzeichnungen können bis 31. Dezember 2026 auch schriftlich geführt werden (§ 11 PflSchG)
- | aber: die zusätzlichen Angaben müssen trotzdem bereits ab 1. Januar 2026 aufgezeichnet werden (Art der Verwendung, Zulassungsnummer, geografische Lage, EPPO-Code, ggf. BBCH-Stadium, ggf. Uhrzeit)
- | Empfehlung: Anwender und Betriebe sollten ab 2026 elektronische Systeme nutzen, wo alle notwendigen Angaben bereits hinterlegt sind



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Möglichkeiten zur elektronischen Aufzeichnung



- | Format ist in Deutschland nicht vorgeschrieben
- | Acker-Schlagkarteien werden voraussichtlich die neuen rechtlichen Anforderungen erfüllen (kostenpflichtig) → ggf. beim Anbieter nachfragen
- | Gartenbau-Portal „hortigate“ (Modul „PS Info Mein Betrieb“) bietet gesetzeskonforme Dokumentation von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen (kostenpflichtig)
- | kostenloses Angebot des amtlichen Pflanzenschutzdienstes wird ab 2026 im Internet bereitgestellt: „PSM-DOK“
- | maschinenlesbare Formate können genutzt werden, wie z.B. XML (.xml), CSV (.csv) oder JSON (.json)

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

PSM-DOK

- | Angebot des amtlichen Pflanzenschutzdienstes
- | entwickelt in Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvereinbarung mit Sachsen und vielen anderen Bundesländern
- | wird ab 2026 im Internet kostenfrei bereitgestellt
- | ist für Betriebe mit Sitz in Sachsen nutzbar
- | Eingabemaske für eine Anwendung mit allen notwendigen Angaben
- | Schlagdaten/ Standortangaben können hinterlegt werden
- | bei einer Anwendung können mehrere Schläge/ Standorte eingegeben werden
- | Pflanzenschutzmittel-Bezeichnungen, Zulassungsnummern, Codes für Kulturarten und BBCH-Stadien sind hinterlegt
- | Daten werden nur beim Anwender lokal gespeichert und als PDF-Version sowie im JSON-Format ausgegeben



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

 **Startseite**
psmdok.de

Willkommen bei der Pflanzenschutzmittel-Dokumentation "PSM-DOK"

PSM-DOK ist eine kostenfreie Plattform zur elektronischen und maschinenlesbaren Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen.

Die Dokumentation erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen nach §11 PflSchG gemäß der Verordnung (EG) 1107/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 betreffend den Inhalt und das Format der Aufzeichnungen von Pflanzenschutzmitteln.
PSM-DOK ist ein Zusatzangebot vom Pflanzenschutz-Informationssystem "PS Info".

[Mehr über PSM-DOK lesen](#) [FAQs](#)

DOKUMENTIEREN

ZERTIFIKAT ANLEGEN
Noch nicht registriert?

ANMELDEN MIT ZERTIFIKAT
Mein PSM-DOK

ÜBER PSM-DOK

Was kann ich hier machen?
PSM-DOK ist eine kostenfreie Online-Plattform, über die Pflanzenschutzanwendungen in einem elektronischen und maschinenlesbaren Format dokumentiert werden können.

Für wen ist PSM-DOK?
PSM-DOK ist Angebot für alle Personen, die haupt- oder nebenberuflich Pflanzenschutz durchführen: Produktionsbetriebe, Dienstleister und Endverkaufsbetriebe.

Wie finde ich Hilfe?
Im Formular finden Sie das Symbol "Fragezeichen". Ein Klick auf das Symbol öffnet ein Informationsfenster in dem das Datenfeld bzw. das Formular erklärt wird.

Startseite Impressum Datenschutz Haftung FAQs Kontakt Copyright © 2026 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Letzter BVL Datenimport: 01.12.2025



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

PSM-DOK

- | Zertifikat erstellen (einmalig)
- | Dateneingabe
- | Zulassung mit „PS Info“ überprüfbar
- | Dokumentation herunterladen und lokal speichern
- | ZIP-Datei mit Daten im JSON-Format (maschinenlesbar) und im PDF-Format (menschenlesbar), siehe Beispiel rechts

PSM DOK Anwendung
psmdok.de

01.04.2026 | Prüffeld

erstellt am: 12.01.2026 15:33

Firma / Betrieb	LfULG, Ref. 73
Name	Ralf Dittrich
Straße	Frankenberger Str. 164
PLZ / Ort	09131 Chemnitz
Bundesland	Sachsen
Art der Verwendung	Behandlung von Freilandflächen
Datum	01.04.2026
Anwender/in	Ralf Dittrich
Verantwortliche/r	Ralf Dittrich
Einsatzort	Prüffeld
Anwendungsbereich	Freiland
Größe	0,3 ha
GPS-Koordinaten	50 / 12
Kultur	Gräser
EPPO-Code	GGGGG
BBCH-Stadium	9 oder mehr Laubblätter bzw. Blattpaare oder Blattquirle enthalten (BBCH 19)
Pflanzenschutzmittel	ARIANE C
Zulassungsnummer	006218-00
Wirkstoffe	Clopyralid 80 g/l Florasulam 2,5 g/l Fluroxypyr 100 g/l
Bienengefährdung	(B4) Nicht bienengefährlich
Aufwandmenge	1,5 l/ha

LfULG, Ref. 73
Dittrich, Ralf



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564



weitere Informationen

- | Pflanzenschutz-Warndienst Sachsen
- | Internetseite des LfULG
- | Infodienst des LfULG

Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel

- | Internet-Angebot des BVL : www.bvl.bund.de/infopsm
 - | Online-Datenbank
 - | Übersichtsliste aller Pflanzenschutzmittel
 - | Liste über beendete Zulassungen und Entsorgungspflicht
 - | Liste verkehrsfähiger Parallelimport-Mittel
 - | Übersicht über Notfallzulassungen
 - | Übersicht über Genehmigungen der Länder im Einzelfall
 - | Übersicht über Widerrufe und Ruhen von Zulassungen
 - | Übersicht über Verlängerung von Zulassungen
 - | Genehmigungen auf Flächen für die Allgemeinheit
 - | und weitere Informationen
- | Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Saphir Verlag)
- | „PS Info“, Angebot des Pflanzenschutzdienstes Rheinland-Pfalz,
www.pflanzenschutz-information.de
- | Beratung z.B. durch Pflanzenschutzdienst, Handel, Industrie, Privatberater



Gliederung

- | Rechtliche Regelungen im Überblick
- | Anwendungsgebiete
- | Anwendungsbestimmungen und Auflagen
- | Aufzeichnungspflicht
- | Zusammenfassung



Zusammenfassung

- | Zunahme von rechtlichen Regelungen im Pflanzenschutz
- | Anwendung nur in zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten (Kultur + Schadorganismus/ Verwendungszweck)
- | Anwendungsbestimmungen und Auflagen beachten, Vielfalt der Regelungen nimmt weiter zu
- | ab 2026 Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung in der EU und es sind mehr Angaben aufzuzeichnen und mehr Vorgaben zu beachten als vorher
- | In Deutschland können Aufzeichnungen bis 31. Dezember 2026 auch schriftlich geführt werden.